



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

1. Ausgangslage

Das Kantonsgericht schlägt eine Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 25. April 2010 (EG ZPO, GS 270.000) vor. Das Verwaltungsgericht soll über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung befinden. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sollen zudem die Marginalien der Bestimmungen über die Gerichtsbehörden geändert und mit einer Aufzählung in Buchstabenform ergänzt werden.

2. Anmerkungen zu den Änderungen

Art. 4 bis 9: Marginalien

Mit der Änderung von Art. 9 wird auch die dortige Marginalie geändert. Eine Anpassung drängt sich daher auch bei den übrigen Bestimmungen über die Aufgabenverteilung unter den Gerichten (Art. 4 bis 9) auf. Die Systematik dieser Artikel wird verbessert, indem die Marginalien mit kurzen Untertiteln versehen werden.

Art. 9

Die Bestimmung wird durch einen zweiten Absatz ergänzt. Darin wird dem Verwaltungsgericht die Zuständigkeit übertragen, über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) zu entscheiden. Dazu gehören etwa Zusatzversicherungen, welche die Mehrkosten des Aufenthalts auf der privaten Abteilung von Spitälern abdecken, aber auch Taggeldversicherungen zur Ausgleichung von Lohnausfällen wegen Krankheit.

Solche Streitigkeiten basieren auf Zusatzversicherungen, das heisst auf einem Vertrag nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG, SR 221.229.1). Sie sind also privatrechtlicher Natur. Die Streitigkeiten müssten daher grundsätzlich vor den ordentlichen Zivilprozessbehörden ausgefochten werden (Art. 1 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, ZPO, SR 272), das heisst auf kantonaler Ebene vor Vermittler, Bezirksgericht und Kantonsgericht. Indessen erlaubt es Art. 7 ZPO den Kantonen, für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung ein Gericht zu bezeichnen, das als einzige Instanz zuständig ist. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Wenn Ansprüche aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und aus einer Zusatzversicherung, denen der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt, durch dieselbe Instanz beurteilt werden, können widersprüchliche Urteile vermieden werden. Zudem ist das Verwaltungsgericht bereits das Sozialversicherungsgericht des Kantons (Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes

vom 25. April 2010, VerwGG, GS 173.400) und daher mit der Materie vertraut. Durch die Änderung wird schliesslich eine kantonale Gerichtsinstanz eingespart werden, und ein vorgängiges Schlichtungsverfahren entfällt (BGE 138 III 558, E. 4).

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) einzutreten und ihn wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 8. Mai 2018

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
zur Revision des Einführungsgesetzes zur
Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom
25. April 2010 (EG ZPO),

beschliesst:

I.

Die Marginalie von Art. 4 lautet neu: Bezirksgericht a) Präsident

II.

Die Marginalie von Art. 5 lautet neu: b) Kommission

III.

Die Marginalie von Art. 6 lautet neu: c) Gesamtgericht

IV.

Die Marginalie von Art. 7 lautet neu: Kantonsgericht a) Präsident

V.

Die Marginalie von Art. 8 lautet neu: b) Kommission für allgemeine Beschwerden

VI.

Art. 9 lautet neu:

¹Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist:

1. einzige kantonale Instanz (Art. 5 ZPO) bzw. oberes Gericht (Art. 8 ZPO);
2. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtes (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
3. oberes Gericht am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 1 ZPO).

c) Abteilungen

²Das Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ist einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO).

VII.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.